

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



LANDRATSAMT  
BERCHTESGADENER LAND

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 51 vom 19. Dezember 2017

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land  
über die Übertragung der Aufgabe „Rufbus Berchtesgaden  
nach Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG ..... 1

#### Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall  
für das Haushaltsjahr 2017 ..... 2

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die  
öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall  
Vom 13. Dezember 2017 ..... 3

Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über  
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und  
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Reichenhall  
(Feuerwehrgebührensatzung)  
Vom 13. Dezember 2017 ..... 4

Satzung zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
für die Entwässerungsanlage Stadt Bad Reichenhall  
Vom 13. Dezember 2017 ..... 5

Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung  
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts ..... 6

#### Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Neunzehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk  
Vom 12. Dezember 2017 ..... 7

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing für das Haushaltsjahr 2017 ..... 8

#### Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung) ..... 9

Grundsteuer 2018 ..... 10

#### Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags  
des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee ..... 11

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Übertragung der Aufgabe „Rufbus Berchtesgaden nach Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. De-

zember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 428 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

- (1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung für den Rufbus Berchtesgaden wurde vom Landkreis per Verordnung zum 1. Oktober 2017 bereits an den Markt Berchtesgaden sowie an die beiden Gemeinden Bischofswiesen und Ramsau b. Berchtesgaden übertragen. Zusätzlich wird jetzt die Planung, Organisation und Sicherstellung für den Rufbus Berchtesgaden auf die Gemeinde Schönau a. Königssee übertragen.
- (2) Sofern sich die Gemeinde Schönau a. Königssee nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe „Rufbus Berchtesgaden“ mit dem Markt Berchtesgaden und den Gemeinden Bischofswiesen und Ramsau b. Berchtesgaden zusammenschließt, gilt diese Verordnung gemäß Art. 10 BayÖPNVG auch für den Zusammenschluss dieser Gemeinden.
- (3) Andere Linienverkehre, die das Gebiet der Gemeinde Schönau a. Königssee berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

**§ 2**

Der Landkreis Berchtesgadener Land ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr sowie ggf. den unter § 1 Abs. 2 genannten Zusammenschluss von Gemeinden betreffen.

**§ 3**

Gegebenenfalls außerhalb des Gebietes der Gemeinden Markt Berchtesgaden, Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee erbrachte Verkehrsleistungen des Rufbusses Berchtesgaden werden der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft dieser vier Gemeinden zugeordnet, sofern die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet dieser vier Gemeinden beschränkt sind.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf Verlangen der Gemeinde Schönau a. Königssee ist die Verordnung aufzuheben.

Bad Reichenhall, den 15. Dezember 2017  
Landkreis Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

Bek. Nr. 2

**Stadt Bad Reichenhall**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 der Stadt Bad Reichenhall wird hiermit festgesetzt;  
dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	auf nunmehr verändert €
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	316.500		44.804.300	45.120.800
die Ausgaben	316.500		44.804.300	45.120.800
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen		3.529.100	12.568.500	9.039.400
die Ausgaben		3.529.100	12.568.500	9.039.400

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.000.000,00 € um 2.000.000,00 € vermindert und damit neu festgesetzt auf 0,00 €.

## § 3

Der Stellenplan wird entsprechend der Anlage geändert.

## § 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

### Nachrichtliche Angaben zur 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 3 über Verpflichtungsermächtigungen, § 4 über Steuersätze sowie § 5 über Kassenkredite bleiben unverändert.

Bad Reichenhall, den 27. November 2017  
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

### Stadt Bad Reichenhall

#### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall Vom 13. Dezember 2017

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 BayAbfG erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

#### Satzung:

### § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall vom 28.3.2001 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die jährliche Gebühr beträgt bei 14tägiger Abfuhr für die zugelassenen, mit einem von der Stadt verteilten farbigen Aufkleber versehenen Restmüllbehälter für:

1. eine Mülltonne (120 l)	jährlich	152,52 €
2. eine Mülltonne (240 l)	jährlich	305,04 €
3. einen Müllgroßbehälter (770 l)	jährlich	978,96 €
4. einen Müllgroßbehälter (1.100 l)	jährlich	1.398,48 €“

#### 2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für die zusätzliche Abfuhr pro Leerung für

1. eine Mülltonne (120 l)	5,74 €
2. eine Mülltonne (240 l)	11,47 €
3. einen Müllgroßbehälter (770 l)	36,81 €
4. einen Müllgroßbehälter (1.100 l)	52,58 €

Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes beträgt 3,80 €.“

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

Bad Reichenhall, den 13. Dezember 2017  
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

## Stadt Bad Reichenhall

### Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Reichenhall (Feuerwehrgebührensatzung) Vom 13. Dezember 2017

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt auf Grund von Art. 28 BayFwG folgende

#### Satzung:

##### § 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Reichenhall (Feuerwehrgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. in Nr. 3.1 wird in der Tabelle der Arbeitsstundenkosten in der Zeile 14 die Bezeichnung „Presslufthammer“ ersetzt durch die Bezeichnung „Pressluftatmer“.
2. **Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:**

#### „4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird bei Pflichtaufgaben ein Stundensatz in Höhe von 29,34 € berechnet. Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird bei freiwilligen Aufgaben ein Stundensatz in Höhe von 32,60 € berechnet.“

##### § 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 13. Dezember 2017  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

## Stadt Bad Reichenhall

### Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Stadt Bad Reichenhall Vom 13. Dezember 2017

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

#### Satzung:

##### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Bad Reichenhall vom 11. November 2009, zuletzt geändert am 8. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q3)	Nenndurchfluss (Qn)	
bis 4 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	7,50 €/Monat
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6 m <sup>3</sup> /h	12,00 €/Monat
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	15,00 €/Monat
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Monat
bis 40 m <sup>3</sup> /h	bis 25 m <sup>3</sup> /h	45,00 €/Monat
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	78,00 €/Monat
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	115,50 €/Monat
über 100 m <sup>3</sup> /h	über 60 m <sup>3</sup> /h	153,00 €/Monat.“

2. **§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr beträgt 1,76 € pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser.“

3. **§ 10 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,67 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

Bad Reichenhall, den 13. Dezember 2017  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 6

### Stadt Bad Reichenhall

#### **Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts**

Gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Stadt jährlich einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der von der Stadt erstellte Beteiligungsbericht für das Jahr 2016 vom 29.11.2017 kann in der Finanzverwaltung, Altes Rathaus, Zimmer 21, von jedem eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 13. Dezember 2017  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 7

### Stadt Freilassing

#### **Ortsrecht der Stadt Freilassing Neunzehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk Vom 12. Dezember 2017**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2016 (Bek.-Nr. 7), wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 Abs. 2 Satz 1 wird neu formuliert wie folgt:**

„Die Grundgebühr beträgt jährlich 12,00 € netto je 1.000 KJ/h Anschlusswert.“

2. In § 10 Abs. 3 wird die Zahl „58,75“ durch die Zahl „42,12“ ersetzt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Freilassing, den 12. Dezember 2017  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

### Stadt Freilassing

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

#### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt;

dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	6.375.750,00		36.454.300,00	42.830.050,00
die Ausgaben	6.375.750,00		36.454.300,00	42.830.050,00
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	3.031.650,00		9.312.550,00	12.344.200,00
die Ausgaben	3.031.650,00		9.312.550,00	12.344.200,00

## § 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 631.450,00 € um 631.450,00 € vermindert auf neu 0,00 €.

## § 3

Im Nachtragshaushalt werden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 10.600.000,00 € erhöht um insgesamt 10.240.000,00 € auf nunmehr 20.840.000,00 €.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

## § 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 4.000.000,00 €).

## § 6

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

## § 7

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Freilassing, den 14. Dezember 2017  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 9

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

### Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Vom 5. Dezember 2007

## § 1

### § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	75,00 Euro
für den zweiten Hund	100,00 Euro
für den dritten Hund	125,00 Euro

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

## § 2

### § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Kampfhunde beträgt die Steuer 900,00 €. Kampfhunde sind Hunde, die in der aufgrund Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LStVG erlassenen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) genannt sind.

## § 3

§ 5 a wird ersatzlos aufgehoben.

## § 4

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 1. Dezember 2017  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### Grundsteuer 2018

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2018 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2018 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2018 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2018 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayernstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.**

Schönau a. Königssee, den 8. Dezember 2017  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 11

### **Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee**

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 KAG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 KommZG folgende

#### **Satzung**

#### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages:**

#### **§ 1**

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juni 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 27) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Kurbeitragspflichtig ist, wer sich im Kurgelände zu Kur- oder Erholungszwecken aufhält, ohne dort seine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und dem die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten ist, unabhängig davon, ob hiervon Gebrauch gemacht wird oder nicht.

2. Der bisherige § 3 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort "Unterkunftstag" ersetzt durch das Wort "Aufenthaltstag".

4. In § 5 Abs. 1 wird das Wort "Unterkunftstage" ersetzt durch das Wort "Aufenthaltstage".

5. In § 5 Abs. 2 wird das Wort "Unterkunftstag" ersetzt durch das Wort "Aufenthaltstag".

6. **§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Nach § 3 kurbeitragspflichtige und nicht nach § 4 befreite Personen, die Eigentümer einer zweiten oder weiteren Wohnung im Verbandsgebiet sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.

7. **§ 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Beitragspflicht entsteht jeweils am 1. Januar; treten ihre Voraussetzungen (Satz 1) erst danach ein, so entsteht sie mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

8. **§ 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen (Satz 1) nicht mehr vorliegen.

9. Der bisherige § 8 Abs. 1 Satz 3 wird Satz 4.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, den 5. Dezember 2017  
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

**Franz Rasp**, Verbandsvorsitzender

---